



### U3 Stephansplatz

Die Studentin Darina (22) besitzt ein Semesterticket. Am liebsten fährt sie mit der U1, da sie in der Nähe einer Station wohnt.



### U4 Schwedenplatz

Der Schüler Luca (18) kommt aus Kärnten und trägt eine Jacke, die er in einem Esoterik-Geschäft in Hamburg gekauft hat.

## Der **VOR**magazin-Rechtstipp

### Die Weihnachtsmann-Krawatte

**A**lle Jahre wieder: Man bekommt zu Weihnachten etwas geschenkt, das nicht passt oder überhaupt nicht gefällt. Welche Möglichkeiten stehen dem „unglücklich“ Beschenkten zu? Kann die Krawatte mit den tanzenden Weihnachtsmännern umgetauscht werden? Ein gesetzliches Umtauschrecht (für mangelfreie



Daniel Azem ist Senior Associate bei Vavrovsky Heine Marth Rechtsanwälte. [vhm-law.at](http://vhm-law.at)

Ware) gibt es in Österreich grundsätzlich nicht.

Mittlerweile räumen die meisten Händler jedoch freiwillig ein Umtauschrecht ein, teilweise sogar so weit, dass der Kaufpreis zur Gänze rückerstattet wird. Ob und, wenn ja, wie lange ein solches Recht besteht, lässt sich meist am Kaufbeleg ablesen. Bei sogenannten Fernabsatzgeschäften, z. B. Online-Käufen, steht Verbrauchern gemäß dem Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz („FAGG“) grundsätzlich ein 14-tägiges Rücktrittsrecht ab Erhalt der Ware zu. Ungewollte Geschenke können innerhalb dieser Frist retourniert werden.

**KEIN UMTAUSCH ODER RÜCKTRITT BEI ONLINE-KÄUFEN VON PRIVATPERSONEN.** Anders beim Online-Kauf von Privatpersonen: In diesem Fall kommen die Begünstigungen des FAGG nicht zur Anwendung, d. h. das Rücktrittsrecht von 14 Tagen steht dem Käufer nicht zu. Gewährleistungsansprüche stehen dem Käufer nur dann zu, wenn diese vorher ausdrücklich vereinbart wurden. Darum sollte man sich vor dem Kauf von Gegenständen von Privatpersonen seiner Sache sicher sein und diese vorher genau begutachten.

#### Weitere Informationen:

Vavrovsky Heine Marth Rechtsanwälte  
Tel.: 01/512 03 53  
E-Mail: [office.wien@vhm-law.at](mailto:office.wien@vhm-law.at)  
[vhm-law.at](http://vhm-law.at)

